

EINGANG

22. Juli 2019

STADT LANDSHUT
BAUAUFSICHTSAMT

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Kreisfreie Stadt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

STADT LANDSHUT	
- Baureferat -	
Eing.:	19. Juli 2019
63	

Referat Z I - Bayerische
Denkmalliste/Denkmaltopographie

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-305

Fax: 089/2114-406

E-Mail: anke.borgmeyer@blfd.bayern.de

→ BAUSATZ

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

V-Z-2019-227-1_S01

16.07.2019

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Kreisfreie Stadt Landshut

Heilig-Geist-Gasse 393

(Inv.Nr.: D-2-61-000-788)

Nachtrag in die Denkmalliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei folgendem Objekt handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG. Es ist daher in die Denkmalliste nachzutragen:

D-2-61-000-788

Mittelalterliche Stadtbefestigung der 2. Hälfte des 13. Jh., Stadterweiterung nach Norden; ehem. Stadtmauerturm, erhaltene Außenmauern in den beiden unteren Geschossen des Wohnhauses, an der südlichen Außenmauer Reste der dazugehörigen Stadtmauer, 2. Hälfte 13. Jh.; weitere erhaltene Stadtmauerzüge einer Stadterweiterung nach Norden, 2. Hälfte 13. Jh.

FlstNr. 129; 133; 297; 299; 306; 307/4 [Gmkg. Landshut]

Die Lage und Ausdehnung des Baudenkmals entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas (<http://www.denkmal.bayern.de>).

1. Anlass, Baugeschichte und Baubeschreibung

a. Anlass

Auf Hinweis der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landshut fanden bauforscherische Untersuchungen am Wohnhaus Heilig-Geist-Gasse 393 statt, die die Vermutung bestätigten, dass es sich hierbei um einen ehemaligen Stadtmauerturm einer Stadterweiterung nach Norden handelt. Dazugehörige Stadtmauerfragmente dieser Stadterweiterungsphase der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die bisher nur als Bodendenkmal erfasst waren, traten durch Hausabbrüche zutage.

b. Baugeschichte und Baubeschreibung

Während man sich von der umfassenden Stadtbefestigung des 14. Jahrhunderts mit ihren Mauern, Türmen und Stadttoren ein sehr gutes Bild über archivalische und substanzielle Überlieferung machen kann, sind die Kenntnisse früherer Befestigungen der Stadt Landshut und ihrer sukzessiven Erweiterung noch fragmentarisch bzw. müssen immer wieder korrigiert werden.

Mit dem Gebäude Heilig-Geist-Gasse 393 ist ein Turm einer Stadterweiterung der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Norden überliefert, die die Bebauung der „unteren Altstadt“ südlich des Heilig-Geist-Spitals einschloss. Von dem Turm sind die Außenmauern bis zum zweiten Obergeschoss des Wohnhauses erhalten – mit nach oben abnehmender Mauerstärke. Die darüber liegenden Geschosse und das Satteldach dienten dem späteren Wohnhausausbau. Im Sandtner'schen Stadtmodell von 1571 ist das Gebäude noch mit einem Pultdach versehen. Auch der ungefähre Mauerverlauf lässt sich über das Stadtmodell annähernd rekonstruieren. Teilstücke der Mauer, die als Sichtziegelmauerwerk errichtet worden war, dürften obertägig noch in einigen Gebäuden verbaut sein und traten an einigen Stellen nach Gebäudeabbrüchen bzw. -neubauten zutage, wie etwa bei Herrngasse 383a, oder im Rahmen von Grabungen, wie etwa bei Altstadt 99-101. Weitere Funde sind daher zu erwarten.

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Sämtliche im Denkmallistentext genannten baulichen Anlagen und Anlageteile stammen aus vergangener Zeit.

Denkmalbedeutung: geschichtliche und städtebauliche Bedeutung

Mit dem ehem. Nordturm und einigen Stadtmauerteilstücken sind bauliche Fragmente einer Stadterweiterung der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Norden überliefert, die die geschichtlichen und städtebaulichen Kenntnisse zur Stadtentwicklungsgeschichte Landshut erweitern und festigen. Geschichtliche und städtebauliche Bedeutung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG liegt demnach vor.

3. Denkmalwürdigkeit

Aufgrund seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung erfüllt das Objekt die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Seine Erhaltung ist aus den, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

4. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Stadt Landshut. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder

private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

5. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Wir bitten Sie, uns Ihre Äußerungen bis zum

01. November 2019

mitzuteilen. Sofern uns bis dahin keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Gemeinde keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält der Stadtheimatspfleger Herr Gerhard Tausche. Wir bitten, auch die Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anke Borgmeyer

Oberkonservatorin